



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

28. JAHRGANG

HAMBURG, 30. MÄRZ 2022

Nr. 3

INHALT

Art.: 35	Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV.....	27	Art.: 41	Ukraine: Spendenaufruf der deutschen Bischöfe ...	36
Art.: 36	Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22. Dezember 2021 (Anlage 21 a).....	30	Art.: 42	Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2022 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora.....	36
Art.: 37	Beschluss der Regionalkommission Ost des DCV vom 22. Dezember 2021 (Anlage 7).....	20	Art.: 43	Warnungen der Deutschen Bischofskonferenz.....	38
Art.: 38	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2021.....	31	Art.: 44	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Aushilfen und Vertretungen 2022.....	38
Art.: 39	Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	32	Art.: 45	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Namens – und Sachregister 2021	38
Art.: 40	Hilfsfonds des Erzbistums Hamburg für Geflüchtete.....	33		Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	38

Art.: 35

Inkraftsetzung von Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV

Die 20. und die 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

Teil 1

Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4 a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und

ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1 a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/ die Kommissionsgeschäftsführer/ in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein

neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2

Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

1. Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen

Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

2. Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.
3. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
4. Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/ der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.
5. Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-) Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.
6. Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

7. Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“
2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“
3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 24 Schlussbestimmungen
- Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Die Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Deutschen Caritasverbandes werden hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 17. März 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 36

**Beschluss der Regionalkommission Ost
des DCV vom 22. Dezember 2021
(Anlage 21 a)**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Dezember 2021 in Kraft gesetzt:

**Änderung der Anlage 21a zu den AVR
Corona-Sonderzahlung**

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

**I. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes
zur Corona-Sonderzahlung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Sonderzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost

festgesetzt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft.
Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost
H a m b u r g, 22. März 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 37

**Beschluss der Regionalkommission Ost
des DCV vom 22. Dezember 2021
(Anlage 7)**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit folgender Beschluss der Regionalkommission Ost des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Dezember 2021 in Kraft gesetzt:

Änderung der Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Wirksam werden der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden. ²Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 7. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.
Freiburg, den 22. Dezember 2021

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost
H a m b u r g, 22. März 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 38

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2021

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit folgende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 5/2021 vom 16. Dezember 2021

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus

Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a) Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- b) Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

- c) Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem

Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d) Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a) VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b) Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 22. März 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 39

**Änderung der Caritas-Werkstätten-
Mitwirkungsordnung (CWMO)**

I.

**Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit
Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:**

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“

ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

2. Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a. In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b. In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

 1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
 3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
 - c. § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil,

so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 wird das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese Änderungen werden hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 22. März 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 40

Hilfsfonds des Erzbistums Hamburg für Geflüchtete

„Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“
(Mt 25,35)

Menschen auf der Flucht sind Menschen in Not. „In einem jeden von Ihnen ist Jesus gegenwärtig.“¹

Diese Gewissheit trägt. Und sie fordert uns gleichzeitig heraus, denn die Sorge um Schutz suchende Menschen gehört unverbrüchlich zu unserem kirchlichen Selbstverständnis. Diese Menschen „bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, „auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen“².

So gilt es, die Augen und Ohren zu öffnen und den Menschen in allen Phasen ihrer Flucht die Hand zu reichen: Vom Aufbruch im Herkunftsland, über die oft gefährliche Route, bis hin zur Ankunft in einer sicheren Region, und schließlich auch bei der Integration am neuen Ort.

Die Flüchtlingsseelsorge im Erzbistum Hamburg nimmt sich dieses Auftrags an, der sich aus der päpstlichen Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“

ergibt. Papst Franziskus gibt darin klare Leitlinien vor: „Aufnehmen, Schützen, Fördern und Integrieren“³.

Dieser aktive Dienst gelebter Nachfolge Christi geht hier im Erzbistum Hamburg noch ein Stück weiter. So wird dem Auftrag noch ein „Begleiten“ hinzugefügt.

Dadurch macht unser Erzbistum deutlich, dass die geflüchteten Menschen in den Pfarreien und ihren Kirchengemeinden herzlich willkommen sind und wir uns wünschen, dass sie zu „unseren Nächsten“ werden.

Grundlagen für die kirchliche Arbeit mit geflüchteten Menschen sind die im November 2015 beim „Katholischen Flüchtlingsgipfel“ in Würzburg erarbeiteten „Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“⁴ sowie das von der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Handlungskonzept zur Seelsorge für Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen, das vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. August 2021 verabschiedet wurde.⁵

Diese Leitsätze sollen ständig weiterentwickelt und an die jeweiligen Situationen der geflüchteten Menschen angepasst werden, wobei der Bedarf an Seelsorge in Gemeinschaftseinrichtungen gesehen wird, der mit der besonderen Vulnerabilität der geflüchteten Menschen maßgeblich zusammenhängt. Daher möchte der Fonds für geflüchtete Menschen insbesondere Projekte in der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern vor Ort unterstützen und fördern.

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Fonds soll Projekte unterstützen, die es den geflüchteten Menschen ermöglichen, sich willkommen zu fühlen und ein Leben in Frieden, Sicherheit und Selbstbestimmtheit zu führen.

Die Projekte werden zum Teil von Hauptamtlichen, aber zum großen Teil von Ehrenamtlichen durchgeführt und begleitet.

Soweit in diesen Förderbedingungen auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

2. Was gefördert wird

Gefördert werden insbesondere

- sprachliche und kulturelle Integrationsprojekte,
- interkulturelle Kinderbetreuung,
- Projekte zur Wohnungssuche,
- Projekte zur beruflichen Integration,
- Sportprojekte.

Der zeitliche Rahmen eines Projektes soll zwei Jahre

nicht überschreiten. Im besonderen Ausnahmefall kann die Projektdauer verlängert werden.

Daneben können Einzelfallhilfen gewährt werden.

3. Fördervoraussetzungen

Folgende Träger von Flüchtlingsarbeit (Antragsteller) können Projektanträge stellen:

3.1. Katholische Pfarreien

3.2. Einrichtungen und Fachverbände sowie Institutionen der katholischen Kirche, insbesondere die Caritas im Norden, IN VIA e.V., SkF e.V., Malteser und die katholischen Schulen.

3.3. Einrichtungen oder Institutionen, die mit einem katholischen Träger kooperieren; hierzu bedarf es eines Kooperationsvertrages.

3.4. Partner für ökumenische Projekte.

4. Projektförderung

4.1. Projekte mit einem Förderumfang **bis zu € 1.000,00** ohne eine Verlängerung

Projektanträge mit einem Förderumfang bis zu € 1.000,00 ohne eine geplante Verlängerung werden im Rahmen einer vereinfachten Plausibilitätsprüfung durch den Koordinator für Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Hamburg (im Folgenden: Flüchtlingskoordinator) entschieden. Hierzu sind die vollständigen Antragsunterlagen einzureichen. Die Vergabekommission wird durch den Flüchtlingskoordinator informiert.

4.2. Projekte in einem Förderungsumfang **von € 1.000,00 bis € 15.000,00** mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren

Projektanträge in einem Förderungsumfang von € 1.000,00 bis zu € 15.000,00 mit einem zeitlichen Rahmen von bis zu zwei Jahren sind auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen möglich:

4.2.1. Konzeptionell muss eine tragfähige Organisationsumgebung vorhanden sein oder geplant werden, die eine Kontinuität des Projektes garantiert. Verbindliche Vereinbarungen mit Trägern, insbesondere mit Pfarreien oder Verbänden, müssen in Form von Kooperationsverträgen vorab abgeschlossen werden.

4.2.2. Die Förderung von geringfügig Beschäftigten und Aufwandsentschädigungen ist möglich, wenn die zeitliche Dauer des Projektes befristet ist oder eine Fortführung des Projektes durch eine Anschlussfinanzierung von vornherein abgesichert ist. Hierbei sind 5% an Eigenmitteln in Form von Geld- oder Sachmitteln bei Antragstellung nachzuweisen, die in die Projektkosten einfließen müssen.

4.2.3. Die Beschlussfassung über eine Förderung erfolgt durch die Vergabekommission. Hierzu sind die vollständigen Antragsunterlagen einzureichen. Für Projekte mit besonderen Bedarfen ist im Ausnahmefall

eine Einzelfallentscheidung der Vergabekommission möglich.

4.3. Projekte mit einem Förderumfang **über € 15.000,00** für die Dauer von höchstens zwei Jahren:

Die Förderung von Projekten mit einem Förderumfang über € 15.000,00 und einer Dauer von höchstens zwei Jahren ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

4.3.1. Erforderlich ist ein ausführlicher Antrag gemäß den Richtlinien mit einem detaillierten Finanzierungsplan.

4.3.2. Die Kofinanzierung des Projektes durch den Antragsteller soll mindestens 10% der Gesamtkosten umfassen.

4.3.3. Das Konzept des Projektes muss über eine tragfähige Organisationsumgebung verfügen und bedarf einer verantwortlichen, hauptamtlichen Verantwortung.

4.3.4. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind aus besonderen Gründen möglich. Dies kann auch eine Projektverlängerung beinhalten.

4.3.5. Die Beschlussfassung über eine Förderung erfolgt bei den Projekten nach Ziffer 4.3. durch den Vergabekommission.

4.4. Nothilfe-Projekte

4.4.1. Bei Nothilfe-Projekten mit einer Fördersumme von bis zu € 1.000,00 entscheidet der Flüchtlingskoordinator über eine Förderung.

4.4.2. Projektanträge für Nothilfe-Projekte sind an den Flüchtlingskoordinator zu stellen. Er informiert die zuständigen Ehrenamtskoordinatoren.

4.4.3. Bei Nothilfe-Projekten mit einer Fördersumme von mehr als € 1.000,00 wird der Antrag vom Flüchtlingskoordinator an das Vergabekommission gesandt.

4.4.4. Die Dauer eines Nothilfe-Projektes soll den Zeitrahmen von zwei Jahren nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann ein Anschlussprojekt bewilligt werden.

4.4.5. Für Nothilfe-Projekte mit besonderen Bedarfen ist eine Einzelfallentscheidung aus besonderen Gründen möglich.

4.4.6. Bei der Gewährung von Fördermitteln im Rahmen von Nothilfe-Projekten sind die gesonderten Voraussetzungen einzuhalten, die sich aus dem Merkblatt Nothilfe für Geflüchtete ergeben. Das Merkblatt ist beim Flüchtlingskoordinator erhältlich und wird Bestandteil der Förderbedingungen.

5. Fundraising

Ein großer Teil der Mittel des Flüchtlingsfonds ist durch Spenden finanziert worden. Es ist ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Spendern, sie über die konkrete Verwendung ihrer Spenden zu informieren.

Nach Möglichkeit soll durch die Flüchtlingsprojekte vor Ort eine lebendige Beziehung zu den Spendern aufgebaut und erhalten werden. Mit der Annahme einer Förderung aus dem Fonds verpflichten sich die Projektträger, Spenderbeziehung und Spenderpflege mit Unterstützung des zuständigen Fachreferates aufzubauen und zu erhalten. Das zuständige Fachreferat nimmt dazu Kontakt mit den Projektträgern auf, um geeignete Maßnahmen zu entwickeln und die Umsetzung zu unterstützen.

6. Förderung von Sachkosten

Notwendige Sachkosten können grundsätzlich gefördert werden.

7. Verfahren der Antragstellung, Bewilligung und Abschluss des Projektes

7.1. Antrag

7.1.1. Zuständige Ansprechpartner für die Erstberatung von Förderanträgen sind die zuständigen Stellen bei der Caritas im Norden sowie der Flüchtlingskoordinator. Ausgenommen sind Nothilfe-Projekte, für die der Flüchtlingskoordinator unmittelbarer Ansprechpartner ist.

7.1.2. Anträge sind mit dem dazu vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformular bei dem Flüchtlingskoordinator einzureichen, der die Anträge auf Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit prüft sowie mit einer Stellungnahme der Vergabekommission zuleitet. Ausgenommen sind Projekte nach Ziffer 4.1., über diese Anträge entscheidet der Flüchtlingskoordinator selbst. Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

7.2. Förderhöhe

7.2.1. Projektanträge, die eine Fördersumme von € 1.000,00 nicht überschreiten, können in vereinfachter Form beantragt werden.

7.2.2. Der Antrag soll drei Monate vor geplantem Projektbeginn eingereicht werden. Ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags ist es möglich, mit dem Projekt verbundene Tätigkeiten auf eigenes Risiko zu beginnen. Sofern das Projekt nicht genehmigt wird, kann für vor Bewilligung des Antrages entstandene Kosten keine Erstattung verlangt werden.

7.2.3. Der bewilligte Betrag wird bei diesen Projekten in einer Summe ausgezahlt.

7.2.4. Bei Projekten mit einer Fördersumme von über € 1.000,00 wird der Antrag durch den Flüchtlingskoordinator an die Vergabekommission zwecks Entscheidung über eine Bewilligung übersandt.

7.2.5. Bei Projekten, die nicht von Ziffer 7.2.3. umfasst sind, werden nach der Bewilligung 75% der bewilligten Förderung ausbezahlt. Die restliche Fördersumme wird nach Abgabe eines Zwischenberichtes frühestens nach

der Hälfte der Projektlaufzeit ausgezahlt. Ein Formular zur Berichterstattung kann beim Flüchtlingskoordinator angefordert oder über die Internetseite des Erzbistums heruntergeladen werden.

7.3. Bewilligung und Verwendung der Fördermittel

7.3.1. Die Antragsteller erhalten im Fall einer Bewilligung eine Bestätigung über die Förderung des jeweiligen Projektes durch den Flüchtlingskoordinator.

7.3.2. Mit der Entgegennahme der Fördermittel erkennen die Antragsteller die damit verbundenen Regelungen und Verpflichtungen als verbindlich an.

7.3.3. Werden Änderungen im laufenden Projekt nötig, ist der Flüchtlingskoordinator rechtzeitig hinzuzuziehen. Ein notwendiger Änderungsantrag des geförderten Projektes ist bei ihm schriftlich einzureichen.

7.3.4. Erhaltene Projektgelder dürfen während der Laufzeit eines geförderten Projektes von dem Antragsteller nicht selbständig umgewidmet werden.

Im Falle der Änderung des Zwecks einer erhaltenen Förderung ist diese mit dem Flüchtlingskoordinator schriftlich abzustimmen und durch ihn zu genehmigen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.4. Projektabschluss und Berichtspflicht

7.4.1. Bei Projekten mit einer Fördersumme von über € 1.000,00 ist am Ende des Projektes ein schriftlicher Bericht über die Projektlaufzeit, die Probleme und Erfolge innerhalb von drei Monaten einzureichen. Dem Bericht ist ein Verwendungsnachweis mit der Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben beizufügen.

7.4.2. Nicht verwendete Fördermittel sind dem Erzbistum Hamburg unverzüglich zurückzuerstatten.

7.4.3. Soll ein Projekt fortgesetzt werden, muss vor erneuter Antragstellung ein Bericht über das vergangene Projekt bei dem Koordinator für Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Hamburg eingereicht werden.

8. Vergabekommission

Die Vergabekommission besteht aus dem Flüchtlingskoordinator sowie aus mindestens zwei, aber höchstens vier weiteren Mitgliedern, die ebenso wie der Flüchtlingskoordinator vom Erzbischof von Hamburg ernannt werden.

Dabei sollen die Mitglieder praktische Erfahrungen in dem Bereich der kirchlichen Flüchtlingsarbeit des Erzbistums Hamburg nachweisen können, möglichst zu gleichen Teilen aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern aus den Pfarreien bestehen und nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus den drei Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und dem Landesteil Mecklenburg stammen. Bei der Ernennung ist nach Möglichkeit ein gleicher Anteil von Frauen und Männern anzustreben.

Die Ernennung der Mitglieder der Vergabekommission ist bis zum Zeitpunkt der Evaluation zu befristen.

9. Evaluation

Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation der Fondsarbeit.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien und Kriterien für die Förderung treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien des Fonds des Erzbistums Hamburg „Hilfe für Flüchtlinge“ (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, Art. 156, S. 176 f., v. 18. Dezember 2014), geändert am 18. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 4, Art. 51, S. 57, v. 18. April 2016) außer Kraft.

H a m b u r g, 29. März 2022

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 41

Ukraine: Spendenaufruf der deutschen Bischöfe

Spenden sind „ein Zeugnis gelebter Nächstenliebe“

Der Krieg gegen die Ukraine hat bereits nach wenigen Wochen unzählige Opfer gefordert. Tausende Soldaten und Zivilisten sind zu Tode gekommen, noch viel mehr wurden verletzt oder haben ihr Hab und Gut verloren. Millionen von Menschen, vor allem Frauen und Kinder, sind auf der Flucht: innerhalb der Ukraine und in die westlich gelegenen Länder, wo sie meist mit großer Hilfsbereitschaft empfangen werden. Auch Deutschland ist nach der großen Flüchtlingsbewegung der Jahre 2015/2016 erneut gefordert, Schutzsuchenden die Hand entgegenzustrecken. In der bei ihrer Vollversammlung verabschiedeten Erklärung vom 10. März 2022 („Der Aggression widerstehen, den Frieden gewinnen, die Opfer unterstützen“) haben die deutschen Bischöfe den Vielen gedankt, die großherzig gespendet haben oder den nach Deutschland Geflüchteten als Helferinnen und Helfer zur Seite stehen.

In der bedrängenden Situation, unter der momentan viele Menschen leiden, stehen die Staaten in der Pflicht – aber auch die Gesellschaften und alle Bürgerinnen und Bürger. Die deutschen Bistümer haben deshalb bereits in den ersten Wochen des Krieges große Beträge aus ihren Fonds für Katastrophenhilfe und weltkirchliche Arbeit zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, bittet darüber hinaus um weitere Hilfe: „Die deutschen Bischöfe rufen erneut die Gläubigen und alle, die sich von ihrer Bitte angesprochen fühlen, zu Spenden für die Notleidenden auf: für diejenigen, die

in der Ukraine ausharren, und für die Flüchtlinge, die in deren Nachbarländern versorgt werden müssen oder nach Deutschland gekommen sind. Vielen fehlt es am Allernötigsten – an Nahrung, Kleidung und einem provisorischen Dach über dem Kopf. Aber auch diejenigen, die sich in unser Land durchgeschlagen haben, sind nicht nur auf die Unterstützung durch staatliche Behörden angewiesen, sondern auch auf die Hilfe der Kirchen. Die deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb um Ihre Spende. Sie ist ein Zeugnis gelebter Nächstenliebe. Sie zeigt, wer wir als Christen sind.“

Caritas international, Freiburg:

Spenden an das Hilfswerk des Deutschen Caritasverbands kommen zu je 50 Prozent der Katastrophenhilfe in der Ukraine bzw. den Anrainerstaaten sowie Projekten für die nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge zugute.

IBAN: DE88 6602 0500 0202 0202 02

BIC: BFSWDE33KRL

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe BLZ 660 205 00
Stichwort „Ukraine CY01090“

oder online unter www.caritas-international.de.

Renovabis e. V., Freising:

Spenden an das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis dienen der Hilfe für bedürftige Menschen in der Ukraine und für die Geflüchteten in den Nachbarstaaten.

IBAN: DE24750903000002211777

BIC: GENODEF1M05

LIGA Bank eG

Stichwort „Ukraine-Hilfe“

oder online unter www.renovabis.de.

Hinweise:

Weitere Informationen sind unter www.dbk.de auf der Themenseite Krieg in der Ukraine verfügbar. Dort ist auch die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel „Der Aggression widerstehen, den Frieden gewinnen, die Opfer unterstützen“ vom 10. März 2022

H a m b u r g, 24. März 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 42

Gabe der Erstkommunionkinder und Gefirmten 2022 für die Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora

Auch im Jahr 2022 bittet das Bonifatiuswerk/ Diaspora Kinder- und Jugendhilfe um die Spende der Erstkommunionkinder und Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

1. katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
2. religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
3. Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
4. Religiöse Kinderwochen (RKW),
5. Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
6. internationale religiöse Jugendbegegnungen,
7. kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
8. ambulante Kinderhospizdienste,
9. katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe und Abgabe der Gefirmten für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

„Viele Gaben. Ein Geist“ – Gabe der Neugefirmten 2022

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“ und die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken; e. V.
 Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe;
 Kamp 22, 33098 Paderborn; Telefon: (05251) 29 96-94;
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de; Internet:
www.bonifatiuswerk.de

H a m b u r g, 28. März 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 43

Warnungen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor einem Mailversand einer neuen Gruppierung Maria 3.0. Hinter dieser Aktion steht Herr Ralph Napierski. Dieser ist seit vielen Jahren bekannt, dass er sich als mit der katholischen Kirche unierten Bischofs ausgibt. Er ist es aber nicht.

H a m b u r g, 24. März 2022

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Aushilfen und Vertretungen 2022

Art.: 45

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Namens- und Sachregister

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

10. Februar 2022

W e l d e m a n n, Julia; bisher: Gemeindefereferentin mit der Schwerpunktstelle „Netzwerk Familienpastoral“ der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg sowie Referentin für pastorale Gremien mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Februar 2022: Gemeindefereferentin der Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt mit der Schwerpunktstelle „Glaubenskommunikation und Erwachsenenpastoral“ unter Beibehalt der Schwerpunktstelle „Netzwerk Familienpastoral“ mit einem Stellenanteil von jeweils 50 % sowie bis zu 20 % innerhalb der Arbeitszeit als Zusatzauftrag Mitarbeit im Fachbereich Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung

15. Februar 2022

R o s, Ursula; bisher: Gemeindeassistentin der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Harburg; ab dem 1. August 2022:

Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, Niendorfer Kirchenweg 18 in 22459 Hamburg-Niendorf mit der Basisstelle „Sakramentekatechese“

24. Februar 2022

L a n k e s, Dieter; bisher: Pastor der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum; ab dem 1. April 2022: Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe mit dem Titel Pastor

M i n h D u c T r a n, Peter; bisher: Pastor der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe sowie zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus Itzehoe als Krankheitsvertretung; ab dem 1. April 2022: Entpflichtung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus Itzehoe

I b e m e r e, Daniel; bisher: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei St. Ansverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 1. April 2022 bis zum 28. Februar 2023: Mitarbeit in der Pastoral der Pfarrei Hl. Edith Stein, Schloßstraße 11 in 19288 Ludwigslust

S t a d t h e r r O P, P. Daniel; Pastor der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg; ab dem 24. Februar 2022 zusätzlich: rector ecclesiae der Kirche St. Sophien Hamburg-Barmbek

Z i e r e p, Dr. Eckhard; bisher: Präventionsbeauftragter des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V.; ab dem 24. Februar 2022 zusätzlich: Mitglied der Erzbischöflichen Kommission zu Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche und andere Mitarbeiter_innen im kirchlichen Dienst

25. Februar 2022

O l i s a e m e k a, Lotanna; bis zum 31. März 2022: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese sowie beauftragt für die Heilige Messe der Nigerianischen Katholischen Gemeinde; ab dem 1. April 2022: Verlängerung des Dienstes als Pastor in der Pfarrei St. Maria sowie der Beauftragung für die Heilige Messe der Nigerianischen Katholischen Gemeinde bis zum 31. März 2025

28. Februar 2022

S a n d a u, Ines; bisher: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heilig Geist, Am Weiher 29 in 20255 Hamburg-Eimsbüttel; ab dem 28. Februar: Entpflichtung

März 2022

S t r o t m a n n, Harald; bisher: Leiter des Projektes Caritas im Rahmen des Erneuerungsprozesses der katholischen Kirche im Norden; ab dem 30. April 2022: Entpflichtung

März 2022

H o c h h a u s, Katharina; bisher: Gemeindeferentin der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn sowie Geistliche Beraterin für den Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Elmshorn; ab dem 1. März 2022: Entpflichtung als Geistliche Beraterin des

Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) e.V. Elmshorn

März 2022

W a l d s c h m i t t, Michael; Pastor der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum; ab dem 1. Januar 2023: Ruhestand

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 



KIRCHLICHES
AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

28. JAHRGANG

HAMBURG, 30. MÄRZ 2022

Nr. 3

27. Jahrgang
2021

- Sach- und Personenregister -

Sachregister 2021

A	
Adressänderung.....	S. 202
Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	S. 28
Änderung der Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster) ...	S. 102
Ankündigung Afrikatag 2022 am 16. Januar 2022.....	S. 237
Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des DCV für die Amtsperiode 2022 bis 2025 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....	S. 52
B	
Bekanntmachung über die geänderte Entgelttabelle für Pfarrhaushälterinnen.....	S. 199
Besinnungs- und Gebetstage für Priester und Diakone	S. 18
Bestellung von Druckschriften/ Broschüren.....	S. 127
Beilagen	
Priesterbesoldungsordnung.....	S. 20
Namensregister 2019	S. 22
Sachregister 2019.....	S. 22
Namens- und Sachregister 2020	S. 41
Aushilfen und Vertretungen	S. 53
Kollektenplan 2022.....	S. 214
Bischöfe, deutsche	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021 (21. März 2021).....	S. 11
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021).....	S. 12
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion von Renovabis 2021.....	S. 43
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag (19. September 2021).....	S. 157
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 (24. Oktober 2021).....	S. 183
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Advent-Aktion 2021.....	S. 212
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	S. 217
C	
Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns.....	S. 52
Caritas	
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 10. Dezember 2020	S. 29
Beschlüsse der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2020	S. 33
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 - Ergänzende Veröffentlichung der sich aus dem Beschluss ergebenden Vergütungen und Entgelte für das Jahr 2022	S. 60
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 19. Dezember 2019 - Ergänzende Veröffentlichung der sich aus dem Beschluss ergebenden Vergütungen und Entgelte für das Jahr 2023.....	S. 72
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 25. Februar 2021	S. 104
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. April 2021	S. 148
Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 22. April 2021	S. 149
Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband vom 07. Oktober 2021 (Stand: 30. November 2021).....	S. 26
D	
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Anverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	S. 103
Diakonenweihe 2021	S. 41
Direktorium 2021/2022.....	S. 201
Durchführungsverordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen im Erzbistum Hamburg	S. 120
Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.....	S. 214
E	
Erzbischof	
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.....	S. 169
Anlagerichtlinie für das Erzbistum Hamburg und den Erzbischöflichen Stuhl zu Hamburg sowie das Erzbischöfliche Amt Schwerin.....	S. 14
Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe.....	S. 244
Dekret zur Änderung des Dekretes über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg Süd.....	S. 17
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker	S. 26
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Husum, Niebüll und Westerland auf Sylt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Knud und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften sowie zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg Billstedt, Wandsbek und Tonndorf sowie	

über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 27	der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)	S. 103
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster)	S. 27	Dekret zur Änderung des Statuts für die Stiftung Haus Michael in Kiel	S. 120
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Ansverus (Ahrensburg), Heiliger Martin (Elmshorn), St. Vicelin (Eutin), Heilige Edith Stein (Ludwigslust), Heilige Elisabeth (Hamburg-Bergedorf), St. Lukas (Neubrandenburg) und Seliger Eduard Müller (Neumünster).....	S. 28	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Familie	S. 134
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Itzehoe und Heide sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Nikolaus und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 47	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Ansgar	S. 172
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Niendorf und Hamburg-Lurup sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Josefina Bakhita und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	S. 57	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg und Hamburg-Neugraben sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maximilian Kolbe und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 184
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Winterhude, Hamburg-Eimsbüttel und Hamburg-Harvestehude sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilig Geist und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 59	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heiliger Martin und der Pfarrei St. Vicelin	S. 235
Dekret zur Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie	S. 86	Dekret zur Ernennung von Personen zu Gemeindefauftragten der Pfarrei Heilige Elisabeth, der Pfarrei Heiliger Martin, der Pfarrei Seliger Eduard Müller und der Pfarrei St. Vicelin	S. 236
Dekret zur Änderung der Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer, der Ausschüsse des Wirtschaftsrates, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat.....	S. 87	Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz).....	S. 246
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Bützow, Güstrow, Matgendorf und Teterow sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Familie und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 96	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Maximilian Kolbe	S. 255
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-St. Georg, Hamburg-Barmbek-Süd, Hamburg-Altona und Hamburg-Neustadt sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 98	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Josefina Bakhita.....	S. 255
Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Parchim und Lütz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Heilige Birgitta und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	S. 100	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Birgitta.....	S. 256
Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Nikolaus	S. 101	Erstes Dekret zur Durchführung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (Dekret über Ausnahmen vom Verfahren zur Unterscheidung von pfarreilichen Primär- und Sekundärimmobilien – 1. RahO-VIR-D)....	S. 45
Dekret zur Änderung des Dekrets über die Amtszeiten		Zweites Dekret zur Durchführung der Rahmenordnung für die Vermögens- und Immobilienreform im Erzbistum Hamburg (Verfahrensordnung zur Unterscheidung von pfarreilichen Immobilien in Primär- und Sekundärimmobilien – 2. RahO-VIR-D)....	S. 187
		Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow	S. 25
		Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Hamburg-City ...	S. 25
		Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Alster-Nord-West.....	S. 49
		Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Niendorf-Lurup	S. 49
		Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Parchim-Lütz.....	S. 134

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021 (26. September – 3. Oktober 2021).....	S. 132		
Gestaltungsgelder für Ordensangehörige 2022.....	S. 238		
Gesetz zum Erlass von Regelungen durch den Generalvikar anlässlich der Corona-Pandemie	S. 200		
Gottesdiensthilfen für die Österliche Bußzeit und Ostern	S. 20		
H			
Hinweise			
Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021	S. 12		
Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021	S. 13		
Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2021	S. 44		
Hinweis	S. 151		
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2021	S. 213		
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2022	S. 218		
J			
Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters.....	S. 40		
K			
Katholischer „Welttag der Großeltern und Senioren“ am 25. Juli 2021	S. 150		
Kollekte an den Allerseelen-Gottesdiensten, Dienstag, 2. November 2018.....	S. 200		
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021	S. 214		
Kurzinformation über wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften und der Beihilfeordnung für Priester.....	S. 21		
KODA			
Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. November 2020.....	S. 28		
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021- Beschluss 1/ 2021	S. 135		
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021-Beschluss 2/ 2021	S. 144		
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021-Beschluss 3/ 2021	S. 144		
Beschluss zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 22. April 2021 per Videokonferenz	S. 177		
Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 9. September 2021.....	S.233		
Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. November 2021	S. 277		
Dienstgebervertreter für das Erzbistum Hamburg in der Regional KODA Nord-Ost.....	S. 238		
M			
Merkblatt zur Genehmigungspflicht für den Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern.....	S. 214		
Missa Chrismatis.....	S. 41		
Mitteilung über die Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster	S. 18		
Mitteilung über die Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Erzbistum Hamburg	S. 199		
Mitteilung über die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2022	S. 244		
O			
Offizialat der Diözesen Hamburg und Osnabrück – Ernennungen	S. 177		
P			
Pfingstquatember – Absage.....	S. 88		
Profanierungen	S. 41		
Papst			
Apostolische Konstitution „Pascite gregem dei“	S. 153		
Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio “Traditionis Custodes”	S. 155		
Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021	S. 9		
Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (21. September 2021)	S. 129		
Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021 (24. Oktober 2021).....	S.181		
Botschaft zum fünften Welttag der Armen 2021 (14. November 2021)	S. 205		
R			
Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer, des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommission nach der Rahmenordnung, für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlungen an das Metropolitankapitel und den Priesterrat.....	S. 173		
Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Pfarreiorgane sowie der Pastoralgremien einschließlich Themenverantwortlicher und Wahlvorstände anlässlich der Corona-Pandemie	S. 174		
S			
Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020.....	S. 33		
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	S. 238		
T			
Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für das Jahr 2022	S. 40		
V			
Verhütung von Frostschäden.....	S. 238		
Verleihung der Ansgar-Urkunde	S. 40		
Verlängerung der Amtszeit des Bischöflichen Offiziars.....	S. 18		
Verlängerung der Aktion Dreikönigssingen.....	S. 278		
Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen.....	S. 201		
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen Juristischen Personen im Erzbistum Hamburg	S. 196		
W			
Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV2021 - Wahlauf Ruf	S. 51		
Wahrnehmung der Diözesanleitung durch Generalvikar Thim	S. 126		
Woche für das Leben 2021.....	S. 40		
Z			
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2021	S. 20		
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2021	S. 201		

Namensregister 2021

A		H	
Adelmann, Prof. Dr. Winfried.....	S. 22	Haart, Dr. Dorothee.....	S. 202
Adolf, Christian.....	S. 215	Hallay-Witte, Mary.....	S. 177
Agu, Clement Nnaemeka.....	S. 150	Handke, Arnold.....	S. 89
Amowe, Peter Temitope.....	S. 202	Hauphoff, Josef.....	S. 88
Altendorf, Martina.....	S. 89	Heindl SJ, Dr. Bernhard.....	S. 127
Avermiddig, Alexandra.....	S. 239	Heinrichowski SJ, Fr. Dag.....	S. 127
B		Hellwig, Raphaela.....	S. 202
Benedikt OFM Cap, P. Markus.....	S. 42	Herrmanns, Knut.....	S. 150
Benner, Dr. Thomas.....	S. 41, 53	Hillenkamp, Georg.....	S. 127
Bente, Christiane.....	S. 279	Hofbauer-Dudziak, Vera.....	S. 54
Bergner, Dr. Georg.....	S. 41	Hoffmann, Nicola.....	S. 215
Bonekamp, Berthold.....	S. 88	Hölscher, Dr. Ludger.....	S. 53
Brand, Franz-Eckhard.....	S. 88	Hoppe, Dr. Ulrich.....	S. 53
Bürger, Ursula.....	S. 239	Hubert, Rudolf.....	S. 201
D		I	
Dall, Alfons.....	S. 279	Ibemere, Daniel Kelechi.....	S. 202
Dembski, Oliver.....	S. 54	J	
Dubiel, Dorothea.....	S. 151	Jansen, Anton.....	S. 279
Dziadek, Christoph.....	S. 215	Janßen, Christoph.....	S. 151
E		Johannsen, Roman.....	S. 239
Eberlein, Horst.....	S. 41	K	
Edenhofer, Florian.....	S. 177, 240	Kaiser, Paul.....	S. 240
Elsner, Horst.....	S. 279	Kamba SVD, P. Jacques.....	S. 215, 240, 279
Elsner, Michael.....	S. 54	Kant, Gabor.....	S. 178
Enzenroß, Gerhard.....	S. 54	Karp, Arno.....	S. 279
Erler, Zita.....	S. 127	Katzer, Hubert.....	S. 54
Ermisch, Julia.....	S. 22	Kegler, Charlotte.....	S. 240
Evers, Felix.....	S. 54	Keiss, Roland.....	S. 279
F		Kirchhoff, Joachim.....	S. 150
Fahje-Obernesser, Barbara.....	S. 53	Kleinewiese, Jörg.....	S. 22
Feischen, Konstanze.....	S. 22	Klimek, Robert.....	S. 178, 202
Fimm, Ursula.....	S. 151	Klix, Norbert.....	S. 151
Fox, Gesine.....	S. 201	Koban SVD, P. Nikolaus Meran.....	S. 215, 240, 279
Frost, Elisabeth.....	S. 178	Kobsa, Thomas.....	S. 88
G		Koep, Anne.....	S. 41
Geldern, Jan.....	S. 278	Kohl, Gabriele-Maria.....	S. 240
Gillner, Daniel.....	S. 240	Kohl, Maria.....	S. 54
Görke, Alexander.....	S. 54, 279	Kolf-van Melis, Dr. Claudia.....	S. 178
Görtz SJ, P. Dr. Philipp Johannes.....	S. 239	Koltzau, Andreas.....	S. 88
Gouèn, Germain.....	S. 53	Koschmieder, Norbert.....	S. 240
Grandt, Michael.....	S. 151	Kottmann, Dr. Klaus.....	S. 88
Gresky, Peter.....	S. 240	Kozłowski, Aleksandra.....	S. 151
Große-Harmann, Ute.....	S. 53, 127	Kraft, Johann.....	S. 202
		Krauth OP, P. Thomas.....	S. 239
		Kroll, Dr. Thomas.....	S. 278

L

Ladleif, Uwe S. 88
 Langer, Stefan S. 215
 Lankes, Dieter S. 53, 151
 Laudi, Valerian S. 127
 Lopez, Oskar S. 89
 Loudwin SJ, P.Fabian S. 127, 239
 Lüssing, Gerhard S. 215

M

Mahr, Manfred S. 150
 Mainka, Christoph S. 53, 127, 178
 Mainka, Claudia S. 53, 127
 Mannheimer, Stefan S. 22
 Masuch, Jürgen S. 150
 Mecklenfeld, Franz S. 41
 Mehring SJ., P.Hans-Theodor S. 127
 Meier, Barbara S. 54
 Meik, Oliver S. 215
 Meiritz, Marc S. 53, 88, 127, 202
 Meyer, André S. 88
 Min Duc Tran, Peter S. 150
 Modzien, Burkhard S. 150
 Moorweßel, Barbara S. 216
 Moskopf, Ferdinand S. 89
 Mrosko SJ, P. Björn S. 127

N

Nagler, Dr. Norbert S. 239
 Nennstiehl OP, P. Richard S. 240
 Neugebauer, Lutz S. 53, 215
 Nötzel, Michael S. 240
 Nowaczyk, Szymon S. 150

O

Olejnik, Lukasz S. 177
 Oparah CSSp, P. Francis Ulochukwu S. 202

P

Palleschitz, Maria S. 178
 Petsch, Alexander S. 177
 Piodo SVD, P. Jonas S. 178
 Pleus, Manfred S. 177
 Pliesch, Hildegard S. 202
 Prorok, Dr. Adam S. 89
 Purbst, Hans-Theodor S. 53, 202

R

Radmer, Lena S. 178

Raming, Richard S. 215
 Rastovac, Pal S. 54
 Reck, Ewald S. 240
 Ritter, Nils S. 178
 Robrahn, Prälat Joachim S. 178
 Ros, Ursula S. 177, 216
 Rudnik, Michael Peter S. 215
 Ryback, Lech Waldemar S. 178

S

Santos Reis, Sergio S. 90
 Schmidt, Msgr. Peter S. 178
 Schmidt, Renate S. 54
 Schmidt, Sabine S. 215
 Schophuis, Claudia S. 240
 Schultz, Karl S. 239
 Seider, Roland S. 42
 Sellenschlo, Tobias S. 201
 Serafin, Stanislaw S. 178
 Sievers, Astrid S. 239
 Spallek, Dr. Gerrit S. 239
 Stadtherr OP, P. Daniel S. 239
 Stamm, Martina S. 127
 Stein, Monika S. 88
 Stys, Dr. Wojciech S. 202
 Sunderdiek, Leo S. 41

T

Tauch, Annette S. 150
 Taurat, Juliane S. 202
 Tetey OP, P. Frederick Kwesi Mawuli S. 239
 Thies, Lars Erik S. 88
 Trier, Oliver S. 127
 Tymister S. 54

U

Uhl, Maximilian S. 22

W

Wagner, Claudia S. 215
 Waldschmitt, Michael S. 53
 Wasielewski, Rafal S. 178
 Watermann OP, Sr. Klarissa S. 178
 Weber, Thorsten S. 178
 Weldemann, Julia S. 215
 Werner, Erk S. 88
 Wichert, Dr. Bernd-Rolf S. 53
 Will, Andreas S. 215
 Wüst, Gernot Klaus S. 278

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

28. Jahrgang

Hamburg, 30. März 2022

Nr. 3

Aushilfen und Vertretungen

1. Aushilfen und Vertretungen werden in der Regel in Form von Nachbarschaftshilfe auf dem Gebiet der Pfarrei bzw. in der Region wahrgenommen.
2. Wenn dies nicht möglich ist, stehen für Aushilfen und Vertretungen im Erzbistum Hamburg folgende Priester grundsätzlich zur Verfügung:

	Telefon	Fax / Email
Dominikaner- Konvent Sankt Johannis / Hamburg	0172 - 79 87 543	www.dominikaner-hamburg.de (Telefonnr. des Priors siehe dort)
Jesuiten / Hamburg	040 - 44 14 09-0	www.kleiner-michel.de
Generalvikar P. Sascha-Philipp Geißler SAC, Hamburg ab 1. April 2022	040 - 24 877-230 -300	040 - 24 877-303 generalvikar@erzbistum-hamburg.de
Dompropst Franz-Peter Spiza, Hamburg	040 - 24 877-351	040 - 24877-400 dompropst@erzbistum-hamburg.de
Domkapitular em. Wilm Sanders, Hamburg	040 - 50 79 26 93	040 - 50 79 26 94
Pfarrer i. R. Dr. Bernd-Rolf Wichert	0179 - 11 74 165	bewichert@aol.com
Pfarrer Johannes Pricker, Hamburg	040 - 32 52 96 76	johannespricker@arcor.de
Dompfarrer em Georg von Oppenkowski, Hamburg (Vertretung nur im HVV-Bereich)	040 - 28 80 46 83 Mobil 0151 - 61 12 83 15	gvoppenkowski@icloud.com
Pastor Ansgar Thim	0177 - 73 14 542	ansgar.thim@erzbistum-hamburg.de
Dompropst i. R. Nestor Kuckhoff, Hamburg	040 - 25 32 87 08	040 - 25 32 87 09
Pfarrer i. R. Norbert Bezikofer, Hamburg	0171 - 81 45 815 040 - 21 06 58 46	norbertbezikofer@gmail.com
Pfarrer i. R. Wolfgang Guttman, Hamburg	0151 - 40 52 22 05	w.guttman@googlemail.com
Pfarrer i. R. Siegfried Albrecht, Hamburg	040 - 64 60 82 04 0170 - 21 92 299	albrecht-pfarrer-em@t-online.de
Pfarrer i. R. Ansgar Hawighorst, Hamburg	0176 - 49 42 87 42	a.hawighorst@gmail.com

3. Wenn durch die oben genannten Priester keine Aushilfe oder Vertretung möglich ist, ist das Generalvikariat (Abt. Personal – Referat Pastorales Personal) bereit, - soweit möglich - Hilfestellung zu leisten (Tel. 040/24877-340, Fax -344).

Stand März 2022

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 299

Erzbistum Hamburg

März 2022

Hamburg als Ort der Theologie

Die Thomas-Gilde Hamburg hat am 7. März 2022 zum ersten Mal einen Förderpreis für besondere Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Katholischen Theologie an der Universität Hamburg verliehen. Mit dem Preis wurde Dr. Gerrit Spallek für seine Dissertation „Tor zur Welt? Hamburg als Ort der Theologie“ ausgezeichnet. Privatdozent Dr. Sebastian Holzbrecher, ehemaliger Vertretungsprofessor am Institut für Katholische Theologie der Universität Hamburg, würdigte die wissenschaftliche Leistung Spalleks. Mit seiner Arbeit erschließt er zunächst umfassend die Grundlagen aus Theologie und Philosophie für das Verständnis der „Orte der Theologie“. Im zweiten Teil stellt er exemplarisch drei Orte in Hamburg als Orte theologischer Erkenntnis dar: den Ohlsdorfer Friedhof, den Kiez auf St. Pauli und den Hamburger Hauptbahnhof.

Dr. Gerrit Spallek ist in Hamburg geboren und aufgewachsen. Nach dem Theologie-Studium in Münster und Osnabrück war er bis 2020 Mitarbeiter am Institut für Katholische Theologie der Universität Hamburg. Seitdem ist er Pastoralassistent in der Gemeinde St. Ansgar am Kleinen Michel in Hamburg-Mitte.

Die Thomas-Gilde Hamburg ist ein Freundeskreis engagierter katholischer Christinnen und Christen. Sie möchte mit dem Preis hervorragende Abschlussarbeiten am jungen, 2014 gegründeten Institut für Katholische Theologie der Universität Hamburg fördern. Ziel der Mitglieder der Thomas-Gilde ist, ihr Leben aus dem Glauben zu gestalten, im privaten und beruflichen Wirkungskreis den eigenen Glauben zu bekennen und christliche Grundsätze bewusst und tatkräftig zur Geltung zu bringen. Die Thomas-Gilde bietet dazu Inspiration und Ermutigung. Die Mitglieder treffen sich einmal monatlich zu Vorträgen und Diskussionen, darüber hinaus auch zu gemeinsamen Gottesdiensten und anderen Aktivitäten.

Das Jeremia-Buch

Das Jeremiabuch ist einerseits hochpoetisch – und andererseits ein Durcheinander von sich un-

terbrechenden Sprechstimmen, verstörenden Metaphern und Schuldzuweisungen. Alles dreht sich um den Untergang des Staates Juda im Jahr 587 v. Chr. Die Theorie des „kulturellen Traumas“ hilft nun, Ordnung in das Durcheinander zu bringen. Nach dieser soziologischen Theorie verarbeitet eine Gemeinschaft grauenvolle Ereignisse zu einem „kulturellen Trauma“. Die Theorie hilft heute etwa, die Folgen der Sklaverei oder des Holocaust zu verstehen. Dabei formulieren „Trägergruppen“ die tiefe Verletzung einer Gemeinschaft und fordern Wiedergutmachung. So entsteht nach Generationen und Auseinandersetzungen eine glaubwürdige „Meistererzählung“, die die Opfer, die Täter und den Schmerz beschreibt.

Wenn das Jeremiabuch als eine solche Meistererzählung gelesen werde, lasse sich das Durcheinander des antiken Prophetenbuchs neu verstehen, erläutert die Alttestamentlerin Christl M. Maier in der neuen Ausgabe von Bibel und Kirche: „Das Jeremiabuch erzählt das kulturelle Trauma, das durch die Zerstörung Jerusalems im Jahr 587 v. Chr. und die Exilierung ausgelöst wurde. Diese Erzählung ist in sich widersprüchlich, weil sie verschiedene Täter- und Opfergruppen zu Wort kommen lässt. In der Erinnerung der Leiden der Überlebenden macht die Erzählung unterschiedliche Gruppen verantwortlich und stellt verschiedene Geschichtsdeutungen nebeneinander“, so Maier. Ein solches kulturelles Trauma „soll gar nicht überwunden, sondern in das kollektive Bewusstsein integriert werden“.

Der Verlust des Jerusalemer Tempels und die Zerstreuung in viele Länder prägen bis heute die jüdische Identität und sind in das kollektive Gedächtnis Israels eingeschrieben. Gedenktag der Tempelzerstörung ist im jüdischen Kalender der 9. Av, ein strenger Fasttag, an dem in den Synagogen das Buch der Klagelieder gelesen wird.

Bibliografie: „Gottes-Tiefe. Der Prophet Jeremia und sein Buch“, Bibel und Kirche 1/2022, ISBN 978-3-948219-10-9, 60 S., Katholisches Bibelwerk e.V. 2022

Bezug: Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 61920-26, online unter www.bibelundkirche.de

Wer schrieb das Jesajabuch?

Was in der Bibelwissenschaft jahrzehntelang gelehrt wurde, was in vielen Bibeln und Lehrbüchern steht, ist so nicht mehr zu halten: nämlich, dass das monumentale Prophetenbuch Jesaja von drei Autoren stammt – erster, zweiter, dritter Jesaja. Diese Erkenntnis führt zu vollkommen neuen Vorstellungen über die Abfassung des Buches und seine biblischen Hoffnungsbilder.

Seit einigen Jahrzehnten wird die klassische Dreiteilung des Jesajabuchs und damit vor allem die Zuweisung der Buchteile an Einzelautoren stark infrage gestellt. Die heutige Forschung nimmt an, dass hinter den Büchern Verfasserkollektive standen, schriftgelehrte Fachleute, die die heiligen Schriften aufs Genaueste kannten. Sie waren beides – professionell Schreibende und Lesende der biblischen Texte und damit in der Lage, ganze Bücher und Bücherfolgen zu betreuen.

„In einem langen Entstehungsprozess von über fünf Jahrhunderten (vom 8.–3. Jh. v. Chr.!) entstand schließlich die Endfassung des Buches Jesaja in der Form, die wir jetzt in unseren Bibeln haben,“ erklärt Bettina Eltrop, Neutestamentlerin und Referentin beim Katholischen Bibelwerk e.V., in einer Einführung zur neuen Ausgabe der Zeitschrift *Bibel heute* (1/2022).

In diesen fünf Jahrhunderten erlebte das Volk Isra-

el Krisen, Kriege und Katastrophen – von den Feldzügen der Assyrer über die Zerstörung Jerusalems bis zum Babylonischen Exil und der mühevollen Rückkehr. Aus diesen Krisenzeiten bietet das Buch außergewöhnliche und berühmt gewordene alttestamentliche Trost- und Hoffnungsbilder an: den jungen Trieb aus dem Baumstumpf, die blühende und jauchzende Steppe oder das Licht, das das Land des Todesschattens überstrahlt. Diese berühmten Bilder bündeln nach den neuen Einsichten die Erfahrungen nicht nur von drei Persönlichkeiten, sondern von viel größeren Gruppen des Volkes Israel. Üblich war bisher, das Buch Jesaja in drei Teile zu gliedern, aus unterschiedlichen Zeiten und verfasst von drei verschiedenen prophetischen Persönlichkeiten: dem historischen Jesaja, der im 8. Jh. v. Chr. in Jerusalem wirkte und dessen Prophetie überwiegend sozial- und politikkritisch war, einem anonymen Propheten aus der Zeit des Babylonischen Exils 586–538 v. Chr. und einem dritten Propheten in der Zeit nach der Rückkehr aus dem Exil. Benannt werden sie traditionell als Proto-, Deutero- und Tritojesaja.

Bibliografie: „Jesaja – tröstlich“, *Bibel heute* 1/22 (Nr. 229), ISBN 978-3-948219-30-7, 35 S., Katholisches Bibelwerk e.V. 2022

Bezug: Katholisches Bibelwerk, bestellung@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 61920-26;